Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 570

2019_08_SID_BSFG_Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Revision 2020)

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Gesetz über die Besteuerung der Strassen- fahrzeuge (BSFG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass 761.611 Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge				
(BSFG)				
vom 12.03.1998				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezem- ber 1958 über den Strassenverkehr ²⁾ ,	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes Strassenverkehrsgesetzes vom 19. De-			

1) BSG 101.1 2) SR 741.01

Geltendes Recht	Function does not on Locus or	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Generales Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
auf Antrag des Regierungsrates,	zember 1958 über (SVG)²⁾den Strassenverkehr, auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 1				
¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Stras- senverkehrssteuer sowie die Zustän- digkeit für den Bezug der eidgenössi- schen Strassenverkehrsabgaben.	[FR: geändert]			
2 Kantonale Strassenverkehrs- steuer	[FR: geändert]			
	2.1 Grundsätze			
Art. 2 Zweck				
¹ Der Reinertrag der Strassenver- kehrssteuer dient folgenden Zwecken:	[FR: geändert]			
a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen,				
b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen,				

¹⁾ BSG <u>101.1</u> 2) SR <u>741.01</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Caltandas Basht	Eventuria deventan Leguns	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit Minderheit	rungsrat III	
c der Gewährleistung der Verkehrssi- cherheit,				
d der Vornahme von Umwelt-, Land- schafts- und Ortsbildschutzmass- nahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen,				
e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.				
	² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckver- wendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.			
Art. 3 Steuersubjekt	[FR: geändert]			
¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises.	[FR: geändert]			
² Von der Steuerpflicht sind ausge- nommen	[FR: geändert]			
a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassen- fahrzeuge des Bundes für die aus- serdienstliche Verwendung,				
o exterritoriale Personen nach Mass- gabe der internationalen Überein- kommen,				

Geltendes Recht	Errobnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recit	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
c konzessionierte Transportunterneh- mungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden,	c konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden, vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.			
d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahr- zeug angewiesen sind.	d Aufgehoben.			
	³ Der Regierungsrat regelt die anteilsmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.			
Art. 4 Steuerobjekt	[FR: geändert]			
¹ Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.	[FR: geändert]			
² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steu- erfrei.	² Aufgehoben.			
	Art. 4a Steuerbefreiungen			

Geltendes Recht	Funchair des austes Leouse	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochendes Necht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Steuerfrei sind			
	a Fahrräder, Motorfahrräder und Fahrzeu- ge, die diesen gleichgestellt sind,			
	b landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger,			
	c Pistenfahrzeuge.			
	² Von der Steuer wird ein Motorfahrzeug befreit, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihr oder ihm wohnende Person infolge einer Behinderung in der Fortbewegungs- fähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewie- sen ist.			
Art. 5 Bemessungsgrundlagen	[FR: geändert]			
¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht	¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und den CO• - Emissionen des Fahrzeugs			
a bei leichten Motorwagen,	a bei leichten Motorwagen Personenwagen (inkl. schwerer Personenwagen),			
b bei schweren Motorwagen, Sattelmo- torfahrzeugen, Traktoren, Motorkar- ren, Motoreinachsern, Arbeitsma- schinen und landwirtschaftlichen Mo- torfahrzeugen,	b bei schweren Motorwagen, Sattelmotor- fahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen Lieferwagen und landwirtschaftlichen MotorfahrzeugenKleinbussen,			

Geltendes Recht	Eventual developer	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
c bei Kleinmotorrädern und Motorrä- dern,	c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verord- nung vom 19. Juni 1995 über die tech- nischen Anforderungen an Strassen- fahrzeuge (VTS) ¹⁾ .			
d bei Anhängern,	d Aufgehoben.			
e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.	e Aufgehoben.			
	^{1a} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs			
	a bei schweren Motorwagen gemäss Arti- kel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswa- gen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeu- gen, Traktoren, Motorkarren, Motorein- achsern, Arbeitsmaschinen und land- wirtschaftlichen Motorfahrzeugen,			
	b bei Anhängern.			
	^{1b} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs			
	a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,			
	b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Mo- torfahrzeugen.			

¹⁾ SR <u>741.41</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Fh.i. dan and a larana	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahr- zeugausweises aufgrund einer pau- schalen Steuer.	² Die Normalsteuer Sie bemisst sich beider Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer- bei der Verwendung			
	a eines Kollektivfahrzeugausweises,			
	b eines Tagesausweises.			
³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.	³ Die Normalsteuer Sie bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.			
⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissionseffizienten Motorfahr- zeugbestandes Vergünstigungen aus- gerichtet werden.	⁴ Aufgehoben.			
	Art. 6a Datengrundlagen			
	¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen, Certificate of Conformity) massgeblich.			
	² Liegen die Daten für die CO• - Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erho- ben werden, werden sie nach den Be- rechnungsvorgaben des Bundes festge- legt.			

Geltendes Recht	Ergobnio dor oroton Locura		Antrag Regie-	
Generales Necht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	³ Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Besteuerung für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung.			
	⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die zum Zeit- punkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwen- det.			
	Art. 6b Mitwirkungspflichten 1 Für Fahrzeuge, denen ein CO• - Emissionswert nicht eindeutig zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die verlässlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfauf- wand ermöglichen, den für die Besteue- rung relevanten Wert festzulegen. 2 Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwir- kungspflicht gemäss Absatz 1 nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 6a			

Geltendes Recht	Function does contain Leaving	Antrag Kommissi	Antrag Kommission II	
Generales Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren CO• - Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.			
	Art. 6c Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug			
	¹ Die Veranlagung kann in Fällen, bei denen die Motorleistung oder das typen- spezifische Emissionsverhalten durch Veränderungen am Fahrzeug erheblich beeinflusst wird, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge wer- den nachgefordert.			
	Art. 6d Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung			
	¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO• -Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifanpassungen innerhalb des in Artikel 7 vorgegebenen Rahmens periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.			

Geltendes Recht		Antrag Kommissio	n II	Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.			
	2.2 Steuerberechnung			
Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen	Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1			
¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilo- gramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer Der Steueranteil für die ersten das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 000 Kilogramm beträgt 0,24.09 bis 0.16 Franken je Kilogramm.¶			
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Der Steueranteil für die CO• -Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO• je Kilometer a von 0 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF			
	1.50,			
	b von über 100 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70,			
	c von über 200 g/km CHF 1.50 bis CHF 2.20.			

Geltendes Recht	Franksia dan aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regierungsrat III
	³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 6d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO• - Emissionen des Fahrzeugs durch Verordnung fest.			
Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach gemäss Artikel 5 Absatz 4 <u>1a</u> Buchstabe ba			
¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilo- gramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 41a Buchstabe baufgeführten Fahrzeuge a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0 _{7.} 24 Franken je Kilogramm.			
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.				
³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für				
a gewerbliche Motorkarren,				
gewerbliche Motoreinachser.				
^t Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für				
landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,				
Arbeitskarren,				
Arbeitsmaschinen.				

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Funchair des essées Lecuses	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	^{4a} Die Hälfte der jeweiligen Steuer wird erhoben für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb und Fahr- zeuge mit Wasserstoffantrieb.			
⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.	⁵ Aufgehoben.			
	Art. 8a Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b			
	¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Fran- ken je Kilogramm.			
	² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.			
	³ Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben.			
	⁴ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für			
	a Anhänger an Arbeitsmaschinen,			
	b Arbeitsanhänger,			
	c Schaustelleranhänger.			

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recit	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder	Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1b			
¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilo- gramm.	¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorradbeträgt die Grundsteuer Der Steueranteil für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0,24.20 Franken je Kilogramm. ² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt.			
	³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elekt- rischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.			
Art. 10 Normalsteuer für Anhänger	Art. 10 Aufgehoben.			
¹ Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.				
² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der je- weils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamt- gewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilo- gramm Gesamtgewicht erhoben.				
³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für				

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Franksia day ayatay I aayya	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
a Anhänger an Arbeitsmaschinen,				
b Arbeitsanhänger,				
c Schaustelleranhänger.				
⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.				
Art. 11 Normalsteuer für Fahrzeuge mit elektrischem Batterie- antrieb	Art. 11 Aufgehoben.			
¹ Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.				
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.				
Art. 12a	Art. 12a Aufgehoben.			
¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt.				
² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkate- gorien) bildet das Effizienzbewer- tungssystem des Bundes.				

Geltendes Recht	Creabaia day ayatan Lagues	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochenius Neoni	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
³ Die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge wer- den wie folgt begünstigt (% der Nor- malsteuer):				
a Effizienzkategorie A: Steuerermässigung 40 Prozent				
Effizienzkategorie B: Steuerermässigung 20 Prozent				
⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterie- antrieb beträgt 60 Prozent der Normal- steuer.				
Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.				
Art. 12b	Art. 12b Aufgehoben.			
¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzkategorie A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkategorie zuzuordnen.				

Geltendes Recht	Europhia day ayatan Lasuna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochenica Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzkategorie zu- zuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längs- tens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrie- ben.				
Art. 12c	Art. 12c Aufgehoben.			
¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzkategorie zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und b aufgrund ihrer technischen Eigenhei-				
ten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.				
² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Pro- zent der Normalsteuer.				
Art. 12d Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen	Art. 12d Aufgehoben.			

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Funchair des austes Leouse	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünsti- gungen widerrufen und gewährte Er- mässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.				
	Art. 14a Steuer für Veteranenfahrzeuge 1 Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.			
Art. 17 Flottenrabatt 1 Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -haltern, die während einer Steuerperiode zwischen 50'000 und 100'000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100'000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.	Art. 17 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Franksia dan anatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochemos Neon	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 17a Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben	[FR: geändert]			
¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahr- zeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge auf- grund ihres interkantonalen oder inter- nationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Ver- kehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.	¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwandunverhältnismässigem Aufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.			
Art. 18				
¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsa- chen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden.	¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs hat <u>der Bezugsbehörde</u> die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde <u>Fahrzeugs</u> zu melden. [FR: unverändert]			
² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken.				

Geltendes Recht	Franksis des sectos I secus	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.				
	3a Datenschutz			
	Art. 18a			
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit sowie über polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
Art. 19 Zuständigkeit				
¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenver- kehrsabgaben.	¹ Die <u>zuständige Stelle der</u> Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.			
² Die Sicherheitsdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.	² Die Sicherheitsdirektion Sie kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstras- senabgabe Bezugs von Verkehrsabgaben mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Auto- bahnvignetten sowie das Abrechnungs- wesen übertragen.			

Geltendes Recht	Eventuria deventant accura	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ocheniues Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 19a Verjährung				
¹ Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungs- periode.				
² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.	 ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften <u>Bestimmungen</u> des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹⁾ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Die Für den Stillstand der Verjährung steht still, wenn sind die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in <u>Bestimmungen der Schweiz hat oder ausanderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann kantonalen</u> 			
Art. 40b	Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar.			
Art. 19b Rückerstattung	Art. 19b RückerstattungSteuerrückerstattung			
¹ Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.				

¹⁾ SR <u>220</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Function description Leaving	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	^{1a} Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Steuerrückerstat- tung. Bei der Auflösung von Wechsel- schildern erfolgt die Revision der Veran- lagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises.			
² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.	² Der Anspruch auf-Rückforderung-eine Steuerrückerstattung ist mit demnach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.			
	Art. 19c Steuernachforderung und Steuerrückforderung			
	¹ Wurde die Steuer irrtümlich nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so wird diese unter Vorbehalt von Artikel 19a nachträglich eingefordert.			
	² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steu- erpflichtigen erbracht, kann er den betref- fenden Betrag unter Vorbehalt von Artikel 19a zurückfordern.			
Art. 21 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht				
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungs- vorschriften.				
² Er kann durch Verordnung ergän- zende Vorschriften erlassen betreffend	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Eurobaio dos ouetos Locusos	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
a Zahlungserleichterungen,	[FR: geändert]			
b Abschreibung von Forderungen,	[FR: geändert]			
c Steuererlass.	c Steuererlass .			
d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern,	[FR: geändert]			
e Voraus- und Barzahlung von Fahr- zeugsteuern,	[FR: geändert]			
f Revision der Veranlagung und Wider- ruf von Verfügungen.	f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen .			
	g elektronische Rechnungsstellung,			
	h Steuerbefreiungen,			
	i Datengrundlagen der Veranlagung,			
	k Nachweis der Zweckverwendung.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ∎∎∎			
	Art. T2-1 Vergünstigungen und Ausnahme von der Steuerpflicht			
	¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünsti- gungen bei der kantonalen Strassenver- kehrssteuer fallen dahin.			

Geltendes Recht	Ergobnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neu- em Recht.			
	Art. T2-2 Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 Rückweisung an Kommission			
	Kommissionsminderheit: Geltendes Recht.			
	EVP (Wenger): Artikel T2-2 ist so zu formulieren, dass 40 Mio. einmalig auf die Einkommensteuer umgelegt werden und keine zukünftige Abhängigkeit der Gesetze errichtet wird.			
	¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 den Reinertrag aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ände- rung.			

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeven	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Genendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat nur vor- sehen, sofern ein Ausgleich bei der Ein- kommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt.	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nur vorsehen, sofern ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer durch eine Anpassung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen betragsmässig insgesamt in gleicher Höhe erfolgt.		Gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 11. März 2021	Bern, 29. März 2021		Bern, 12. Mai 2021
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Im Namen des Regie- rungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer